

# BÜNDNIS LEBENSWERTE INNENSTADT

Kontaktadresse: Friedr.-W. Wehrmeyer, Th. Dirks Weg 3, 26135 Oldenburg, Tel. 0441/20797  
Oldenburg, den 25.05.2005

## Presseerklärung:

### Krasse Fehlentscheidung des VGO i. S. ECE-Bürgerbegehren

**Zu dieser einmütigen Feststellung sind die Mitglieder des Bündnisses lebenswerte Innenstadt auf ihrer jüngsten Sitzung gelangt. Sie haben daher nachhaltig begrüßt, dass die Bürgerinitiative gegen Stadtzerstörung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg (VGO) vom 19.04.2005 Beschwerde eingelegt hat. Gleichzeitig ist von einem Mitglied des Bündnisses ein namhafter Geldbetrag zur Verfügung gestellt worden, damit die weitere Rechtsverfolgung nicht aus finanziellen Gründen unmöglich wird.**

Das VGO kommt zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall das Bürgerbegehren schon deshalb unzulässig sei, weil **e i n e von drei** Vertreter/-innen den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht mitunterzeichnet hätte. Mehr als 13.000 Oldenburger Bürger, die sich mit ihrer Unterschrift für das Bürgerbegehren eingesetzt haben, müssen sich daher verhöhnt vorkommen, wenn das ganze Begehren nun an einer einzigen Unterschrift scheitern soll, obwohl der entsprechenden Bestimmung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§22a Abs.2 Satz 2 NGO) lediglich zu entnehmen ist, dass in einem Bürgerantrag **“bis zu drei Personen”** benannt werden können. Gleichzeitig stellt sich das VGO damit in krassen Widerspruch zum zuständigen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, das in einem Urteil vom 09.05.1984 ausdrücklich feststellt, dass der zuvor zitierten Vorschrift **nicht** zu entnehmen sei, **“dass die d r e i Vertreter jeweils nur gemeinsam handeln könnten.”**

Zur Begründung für ihre insoweit abweichende Meinung stützt sich das VGO u.a. auf eine Entscheidung des VG Münster vom 01.03.2004. Diese Entscheidung ist in der 2. Instanz vom zuständigen Oberverwaltungsgericht in Münster aber gerade abgeändert worden, indem es ausdrücklich feststellt, **“wenn von mehreren Vertretern des Bürgerbegehrens einer im Laufe des Verfahrens ausscheide, würden dessen Vertretungsrechte dem oder den übrig Gebliebenen zuwachsen.”** Zusätzlich hat das Verwaltungsgericht in seiner Begründung auf den Umstand abgehoben, dass im Text des Bürgerbegehrens eine Abkürzung (RAW = Regeln für die Auslobung von Wettbewerben) verwendet worden ist, die der Bevölkerung nicht vertraut sei. Gleichzeitig macht das Verwaltungsgericht geltend, dass in dem Bürgerbegehren auch hätte festgelegt werden müssen, ob denn nun ein offener oder ein begrenzter städtebaulicher Wettbewerb gefordert werde. Diese Argumentation ist widersprüchlich: Einerseits wird beanstandet, dass der Text zu genau ist, weil er mit einem Fachausdruck operiert, andererseits sei er nicht genau genug, weil der völlig zweitrangige Unterschied zwischen einem offenem und einem begrenztem Wettbewerb nicht im Text berücksichtigt sei.

Bei den Bürgern muss bei dieser Argumentation der Eindruck entstehen, dass ihr Anliegen in jedem Fall abgelehnt werden soll. Die Begründung ist reine Rabulistik, was man auch spitzfindige Wortverdrehung nennen kann.

Die Ausführungen des VGO stehen eindeutig im Gegensatz zu der vom Oberverwaltungsgericht gestellten Forderung, an ein Bürgerbegehren keine zu strengen Anforderungen zu stellen, weil andernfalls jedes Bürgerbegehren von Verwaltung und Gerichten zu Fall gebracht werden könnte. Das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid sind Instrumente der direkten Demokratie mit Verfassungsrang. Das Volk übt seine Souveränität laut Art. 20 des Grundgesetzes nämlich nicht nur durch Wahlen, sondern auch durch Abstimmungen aus. Gerade in Zeiten zunehmender Politikverdrossenheit kommt diesem grundlegenden demokratischen Instrument eine besondere Bedeutung zu. Die kleinkarierte Wortverdrehung des Abstimmungstextes durch das Oldenburger Verwaltungsgericht steht im krassen Widerspruch zu diesem demokratischen Gebot.